

112 | Leitstelle NORD | Gewerbehof 17 | D-24955 Harrislee

Sozialausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Vorsitzende Fr. Rathje- Hoffmann

- Per E-Mail -

Auskunft erteilt Simon Preuß
Abteilung Leitstellenleitung
Dienstgebäude Gewerbehof 17 | 24955 Harrislee

Telefon +49 461 99930502
E-Mail leitung@leitstelle-nord.de
Internet www.leitstelle-nord.de

Datum 29.07.2026
AZ

Gesetz über die rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig – Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung Stellungnahme des Leitstellenzweckverbandes Nord zur Drucksache 20/4419 –

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

wir danken dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dass die sechs Integrierten Leitstellen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf berücksichtigt werden und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Gesetzesvorhabens und ihrer gemeinsamen fachlichen Betroffenheit haben sich die schleswig-holsteinischen Integrierten Leitstellen entschieden, eine gemeinsame Stellungnahme vorzulegen. Diese beschränkt sich auf die Regelungen, die ihre Aufgaben, Strukturen und Rahmenbedingungen betreffen.

Der Leitstellenzweckverband Nord als Betreiber der Kooperativen Regionalleitstelle Nord begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er greift wesentliche fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen der modernen Notfallversorgung auf und schafft eine zeitgemäße Grundlage für die Weiterentwicklung der rettungsdienstlichen Einsatzsteuerung.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Leitstellen nicht mehr lediglich als Einrichtungen zur Notrufannahme und Alarmierung, sondern als dauerhaft verfügbare und besonders resiliente Steuerungs-, Koordinierungs- und Kommunikationsstellen einer

vernetzten Notfallversorgung verstanden werden. Standardisierte Notrufabfrageprotokolle, digitale Einsatzübergaben, differenzierte Qualifikationsanforderungen und die sektorenübergreifende Weitergabe von Hilfeersuchen bilden in ihrer Gesamtheit ein modernes Leitstellenverständnis ab.

Damit ist der Gesetzentwurf geeignet, über Schleswig-Holstein hinaus fachliche Maßstäbe zu setzen. Insbesondere die Verbindung von standardisierter Ersteinschätzung, bedarfsgerechter Einsatzkategorisierung und sektorenübergreifender Zusammenarbeit in Verbindung mit zeitgemäßen und zur Fachkräftesituation passenden Qualifikations- und Besetzungsmodellen weist einen bundesweiten Vorbildcharakter auf. Zugleich verbindet der Entwurf landeseinheitliche Standards mit angemessenen Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Träger.

Die nachfolgenden Hinweise stellen diese positive Gesamtbewertung auch nicht infrage. Sie sollen dazu beitragen, dass im Gesetzentwurf bereits angelegte Leitstellenverständnis vollständig abzubilden und eine rechtssichere sowie praktikable Umsetzung zu unterstützen.

1. Zu § 2 Absatz 2 GE-SHRDG

§ 2 Absatz 2 beschreibt das Notfallmanagement durch die Entgegennahme des medizinischen Hilfeersuchens, die telefonische Anleitung lebensrettender Sofortmaßnahmen, die Vermittlung der erforderlichen Hilfe einschließlich der Disposition geeigneter Rettungsmittel sowie die Entsendung verfügbarer Ersthelferinnen und Ersthelfer.

Diese Aufzählung erfasst den Beginn des Leitstellenprozesses zutreffend, bildet jedoch nicht hinreichend ab, dass die Aufgaben der Integrierten Leitstelle mit der Alarmierung oder erstmaligen Disposition nicht enden. Das Einsatzmanagement flankiert den gesamten Einsatzprozess, insbesondere die weitere Einsatzbegleitung, die Verarbeitung von Rückmeldungen und Lageänderungen sowie die informations- und kommunikationsbezogene Unterstützung der Einsatzleitung sowie das regionale rettungsdienstliche Lagebild.

Es wird daher angeregt, die bestehende Aufzählung, um eine zusätzliche Nummer 5 zu ergänzen:

„5. die fortlaufende Einsatzbegleitung einschließlich der lageabhängigen Koordination und Lenkung eingesetzter oder nachgeforderter Ressourcen, die informations-

und kommunikationsbezogene Führungsunterstützung sowie das regionale rettungsdienstliche Lagebild.“

Damit würde klargestellt, dass das Notfallmanagement den gesamten Einsatzprozess bis zum Abschluss der Einsatzmaßnahmen umfasst.

2. Zu § 23 Absatz 2 Satz 1 GE-SHRDG

Die in § 23 Absatz 2 beschriebene Aufgabe der Integrierten Leitstelle, alle Einsätze des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich zu lenken, ist ausdrücklich zu begrüßen. Im Interesse einer vollständigen und mit § 2 Absatz 2 korrespondierenden Darstellung sollte die Vorschrift jedoch auch die Veranlassung und fortlaufende Koordination der Einsätze erfassen.

Es wird daher folgende Fassung angeregt:

„Die Integrierte Leitstelle hat alle Einsätze des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich zu veranlassen, fortlaufend zu koordinieren, zu lenken und zu begleiten.“

Damit würde die Auslösung, die laufende Koordinierung, die übergeordnete Steuerung der Einsätze, aber auch die Begleitung der Maßnahmen des Rettungsdienstes vor Ort ebenfalls an dieser Stelle vollständig im Gesetzestext abgebildet.

3. Zu § 9 und § 36 Absatz 2 GE-SHRDG

Die Einführung landesweit einheitlicher und regelmäßig zu evaluierender Einsatzkategorien wird ausdrücklich unterstützt. Die Ausrichtung der Reaktion auf die medizinische Dringlichkeit, das geeignete Rettungsmittel und die vor Ort erforderliche Qualifikation verbessert die Priorisierung von Hilfeersuchen und ermöglicht eine bedarfsgerechtere Nutzung begrenzter Ressourcen.

Die Einführung der Einsatzkategorien sollte jedoch nicht ausschließlich von der Inbetriebnahme des landesweit einheitlichen Einsatzleitsystems abhängig sein. Einsatzkategorien sind zunächst fachliche Regelungen, die auch bereits in unterschiedlichen technischen Systemen abgebildet werden können. Ggf. auftretende Verzögerungen eines komplexen IT-Projektes sollten ihre fachlich gebotene Einführung nicht verzögern. Zudem ist von einer schrittweisen Anbindung der einzelnen Leitstellen an das einheitliche Einsatzleitsystem auszugehen. Es wird daher angeregt, im Gesetz einen verbindlichen Einföhrungstermin zu ermöglichen:

„Die Einsatzkategorien nach § 9 sind spätestens ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden. Wird das einheitliche Einsatzleitsystem zuvor in Betrieb genommen, sind die Einsatzkategorien mit dessen Inbetriebnahme anzuwenden.“

Ergänzend könnte eine zeitnahe Erprobung in einer Pilotregion vorgesehen werden, um frühzeitig Erfahrungen zur Ergebniszuordnung, Disposition, Qualitätssicherung und technischen Umsetzung zu gewinnen.

4. Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 GE-SHRDG

Die landesweit einheitliche, evidenz- und leitlinienorientierte Festlegung des Notarztindikationskataloges im Zusammenwirken mit dem standardisierten Notrufabfrageprotokoll ist zu begrüßen.

Aus technischer und operativer Sicht sollte der Notarztindikationskatalog jedoch nicht unmittelbar zum verbindlichen Bestandteil des standardisierten Notrufabfrageprotokolls erklärt werden, sondern zum Bestandteil seiner Ergebniszuordnung. Die grundlegende Abfragelogik etablierter nationaler oder internationaler Systeme kann durch die Anwender regelmäßig nicht landesspezifisch verändert werden. Anpassbar ist dagegen die Zuordnung der medizinischen Abfrageergebnisse zu den Einsatzkategorien, Einsatzstichworten und den daraus resultierenden Rettungs- bzw. Einsatzmitteln.

Es wird daher folgende Präzisierung angeregt:

„Der Notarztindikationskatalog in seiner jeweils gültigen Fassung wird verbindlicher Bestandteil der Ergebniszuordnung des standardisierten Notrufabfrageprotokolls.“

Die Formulierung wahrt das Ziel einer verbindlichen Umsetzung und berücksichtigt zugleich die tatsächlichen technischen und vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten der Integrierten Leitstellen.

5. Zu § 23 Absatz 6 Satz 1 GE-SHRDG

Die gesetzliche Verankerung standardisierter Notrufabfrageprotokolle wird ausdrücklich begrüßt. Sie erhöht die Patientensicherheit und Vergleichbarkeit der Notrufbearbeitung und schafft eine belastbare Grundlage für Einsatzkategorisierung, telefonische Erste-Hilfe-Anleitungen, Qualitätssicherung und Patientensteuerung.

Zur Wahrung der notwendigen Handlungs- und Rechtssicherheit bei atypischen Einsatzlagen sollte die Vorschrift um das Wort „grundsätzlich“ ergänzt werden:

„Die Not- und Anrufannahme sowie deren Bearbeitung erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage eines standardisierten Notrufabfrageprotokolls.“

Auch ein hochwertiges standardisiertes System kann nicht jede Einsatzlage, technische Störung oder atypische Anruferkonstellation abschließend abbilden. Die Ergänzung ermöglicht in seltenen, fachlich begründeten Einzelfällen eine situationsangemessene Bearbeitung, ohne den verbindlichen Regelstandard der strukturierten Notrufabfrage infrage zu stellen.

6. Zu § 23 Absatz 7 und § 4 Absatz 8 GE-SHRDG

Die Ausrichtung der technischen Ausstattung der Integrierten Leitstellen am aktuellen Stand der Technik und an notrufspezifischen Regelungen ist sachgerecht und zukunftsweisend.

Die Vorschrift sollte jedoch verdeutlichen, dass moderne Notrufoommunikation nicht mehr allein sprachbasiert erfolgt. Neben Sprache und Text gewinnen strukturierte Daten, automatisierte Notrufmeldungen, Standortdaten, Bilder, Videoübertragungen und weitere Multimediainhalte an Bedeutung. Technische Ausstattung, Verarbeitung und Speicherung sollten daher einheitlich und technologieoffen beschrieben werden. Für § 23 Absatz 7 wird folgende Fassung angeregt:

„Die technische Ausstattung der Integrierten Leitstelle muss dem aktuellen Stand der Technik und den notrufspezifischen Regelungen für die Übermittlung und Verarbeitung von Sprache, Text, Daten, Bild- und Multimediainhalten entsprechen.“

Korrespondierend sollte in § 4 Absatz 8 Satz 2 die elektronische Speicherung der für die Einsatzbearbeitung relevanten *„Sprach-, Text-, Daten-, Bild- und Multimediakommunikation“* erfasst werden.

Eine technologieoffene Formulierung verhindert, dass der gesetzliche Rahmen hinter der Entwicklung der gesellschaftlich genutzten Kommunikationsmedien zurückbleibt.

7. Zu § 22 Absatz 4 GE-SHRDG

Die umfassende gesetzliche Normierung der Qualifikation und Fortbildung des in Integrierten Leitstellen eingesetzten Personals ist ausdrücklich zu begrüßen. Die differenzierte Betrachtung der Tätigkeitsprofile trägt der zunehmenden Komplexität und Spezialisierung der Aufgaben angemessene Rechnung und berücksichtigt auch die besonderen Herausforderungen bei der Gewinnung neuer Fachkräfte.

Der Gesetzestext sieht jährlich durchschnittlich 24 Stunden Fortbildung in leitstellenspezifischen Themen und weitere 16 Stunden in rettungsdienstlichen Belangen vor. Für Personal in der Schichtführung oder Schichtleitung kommen 16 Stunden fachaufgabenbezogene Fortbildung hinzu.

In der Gesetzes*begründung* wird für das Leitstellenpersonal hingegen lediglich ein Umfang von mindestens 24 Stunden genannt. Die Begründung sollte daher an den Gesetzestext angepasst werden und den Gesamtumfang von 40 Stunden sowie für operative Führungskräfte von insgesamt 56 Stunden zutreffend wiedergeben.

Schlussbewertung

Der Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes ist aus Sicht des Leitstellenzweckverband Nord bzw. der Integrierten Leitstellen ein wesentlicher und konsequenter Schritt zur Modernisierung der Notfallversorgung. Er modernisiert die Rolle der Leitstellen, schafft Grundlagen für eine medizinisch priorisierte und landesweit einheitliche Einsatzsteuerung und fördert die digitale sowie sektorenübergreifende Zusammenarbeit.

Der Gesetzentwurf entwickelt nicht nur einzelne technische und organisatorische Regelungen sachgerecht weiter, sondern stärkt das Verständnis für eine differenzierte rettungsdienstliche Einsatzsteuerung insgesamt. Die Integrierte Leitstelle wird als zentrale, rund um die Uhr verfügbare Steuerungsinstanz verstanden, die Hilfeersuchen strukturiert bewertet, geeignete Ressourcen koordiniert, Einsätze fortlaufend begleitet und die Zusammenarbeit mit anderen Versorgungspartnern und -sektoren ermöglicht.

In dieser Gesamtheit hat der Gesetzentwurf das Potenzial, bundesweit Vorbildcharakter zu entfalten. Die vorgeschlagenen Präzisierungen sollen dazu beitragen, dieses moderne Leitstellenverständnis vollständig, rechtssicher und im operativen Alltag belastbar abzubilden.

Der Leitstellenzweckverband Nord unterstützt daher die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Weiterentwicklung und bittet darum, die dargestellten leitstellenspezifischen Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren möglichst zu berücksichtigen.

Die mit der Novellierung des SHRDG verbundenen zusätzlichen Anforderungen an Qualität, Personal, Qualifikation, Vorhaltung, Digitalisierung, Vernetzung und Resilienz können jedoch nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn zugleich eine verlässliche, vollständige und dynamische Refinanzierung gewährleistet wird. Die

Entgelte müssen insofern sämtliche für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten abbilden; hierzu gehören insbesondere die tarifgerechte Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung, die jederzeitige Einsatz- und Betriebsbereitschaft, rettungsdienstlich erforderliche Investitionen und Reservevorhaltungen, Abschreibungen, IT- und Cybersicherheit, Redundanzen, Qualitätssicherung sowie die durch gesetzliche Veränderungen entstehenden Transformations- und Umsetzungskosten. Nicht rettungsdienstlich veranlasste Aufwendungen sind dabei transparent und sachgerecht abzugrenzen. Eine pauschale Begrenzung der Entgeltentwicklung anhand der Grundlohnrate oder anderer einnahmeorientierter Obergrenzen wird der hohen Fixkosten- und Vorhaltungsstruktur des Rettungsdienstes nicht gerecht und birgt die Gefahr, unvermeidbare Kostensteigerungen auf die Träger, Leistungserbringer und letztlich die kommunalen Haushalte zu verlagern. Vor dem Hintergrund, der durch das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verschärften Anwendung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität auf die Vergütung von Rettungsdienstleistungen muss das SHRDG die landesrechtlichen Gestaltungsspielräume deshalb konsequent zur Sicherung kostendeckender Entgelte nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Preuß

Leitung KRLS Nord

Geschäftsführer Leitstellenzweckverband Nord